

Gartenordnung

1 Kleingärten, Kleingartenanlage

1.1 Ein Kleingarten ist ein Garten, der dem Nutzer (Kleingärtner) zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. (Kleingärtnerische Nutzung).

1.2 Ein Kleingarten liegt in einer Anlage, mit mehreren Einzelgärten, gemeinschaftlichen Einrichtungen, Wegen, Spielflächen und einem Vereinshaus. (Kleingartenanlage)

1.3 Die Kleingartenanlage ist städtebaulich eine Grünanlage. Die Wege und Plätze sind öffentlich und für Spaziergänger, auch wenn sie keine Vereinsmitglieder sind, jederzeit zugänglich.

1.4 Die Erhaltung der Kleingartenanlage und Gärten sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Arten und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.5 Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden, Pflanzen und Umweltschutz, sowie niedersächsisches Nachbarrecht, Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen, gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das Bundeskleingartengesetz, sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Der Pächter nutzt seinen Garten in enger Nachbarschaft zu anderen Gartenfreunden und Besuchern. Dies bedingt eine besondere Rücksichtnahme untereinander. Der Pächter hat sich in seinem Garten und in der Anlage

grundsätzlich so zu verhalten, dass er Nachbarn und Besucher nicht mehr als unvermeidbar stört oder belästigt, sei es durch Geräusche, Gerüche oder Rauchentwicklung usw.

2.2 Bewirtschaftet werden die Gärten ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als 6 Wochen ist der Vorstand zu informieren.

2.3 Der Kleingarten ist in einem sehr guten Kulturzustand zu halten. Die Gemüsebeete und Blumenrabatten sollen einen gesunden, harmonischen Bewuchs an Kulturpflanzen aufweisen. Einseitige Kulturen (Monokultur) dürfen nicht angelegt werden.

2.4 Bei Anpflanzungen von Obstbäumen (Spalier und Buschobst) und Beerensträuchern ist der arten- und sortenbedingte Pflanzabstand einzuhalten. Obsthochstamm ist als Schattenspendender am Gartenhaus erlaubt. Die ordnungsgemäße Pflege der Obstgehölze (Schnitt Düngung Pflanzenschutzmaßnahmen) ist zu gewähren. Drei Obstbäume sind mindestens im Garten anzupflanzen soweit noch nicht vorhanden.

2.5 Ziersträucher dürfen angepflanzt werden. Das Heranwachsen lassen von Wald und Parkbäumen (wie Linden, Birken, Fichten, Kiefern, Tannen, Koniferen usw.) ist nicht erlaubt. Bei der Anpflanzung von Zier- und Wildobstarten sind nur solche Bäume und Sträucher zu wählen, die durch Rückschnitt und normale Pflege auf eine niedrige Höhe zu halten sind.

2.6 Nachbargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf der Gehölze noch durch Nährstoffentzug und Wurzeldruck beeinträchtigt werden. Samentragende Kräuter

sind vor dem Samenflug zu Mähen oder zu beseitigen.

2.7 Jeder Pächter hat die Pflicht, Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß und umweltschonend zu bekämpfen. Die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und Unkrautbekämpfungsmitteln ist untersagt. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen solche, unter Beachtung des Bundes- bzw. Landespflanzenschutzgesetzes mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzt werden.

2.8 Die Anlage eines Kompostplatzes im Garten ist Pflicht. Auf eine ordnungsgemäße Kompostierung ist zu achten. Der Platz sollte auf halber Länge des Gartens, möglichst Nachbar an Nachbar oder mittig angelegt werden.

2.9 Der Schutz von Igel, Vögel oder anderer Nutztiere hat Vorrang vor Pflanzenschutzmaßnahmen. Nistgelegenheiten und Vogeltränken gehören in einen umweltfreundlichen Garten.

2.10 Bei allen Pflanzenschutzmaßnahmen muss auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Natur und Gewässerschutz, sowie auf die Kulturen des Nachbarn Rücksicht genommen werden. (Winddrift etc.)

3. Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen

3.1 Das Vereinshaus dient der Gestaltung des Vereinslebens, der Fachberatung und der Schulung sowie gesellschaftlichen Zwecken des Vereins, seinen Mitgliedern und der Schreberjugend. Es besteht kein Verzehrzwang. Für das Haus kann der Vorstand eine Haus- und Benutzerordnung aufstellen.

3.2 Die Gemeinschaftsanlagen und Außeneinzäunungen plus Hecken sind in einem guten Zustand zu halten

3.3 Zäune und Hecken in den Wegen sind in gleicher Höhe und Ausführung anzulegen und zu erhalten. Die Hecken dürfen 70 cm nicht überschreiten, damit Kinder und Spaziergänger in die Gärten schauen können. Die Wege sind bis zur Hälfte von Unkräutern zu befreien.

3.4 Störungen der Oberflächenentwässerung und Verschmutzung von vorhandenen Gewässern sind im Interesse des Umweltschutzes zu unterlassen.

3.5 Als Sicht und Windschutz kann der Sitzplatz mit einer Hecke in angemessener Höhe von maximal 180 cm unter Einhaltung der Grenzabstände umgeben werden.

3.6 Zur Abwehr von Wildschäden dürfen Zwischenzäune angebracht werden.

4. Bebauung

4.1 Das Errichten oder Verändern der Gartenlaube und jede andere Baumaßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Verein.

4.2 Unter den Begriff Baumaßnahmen fallen:

4.2.3. der Laubenbau.

4.2.4. das Aufstellen von Gewächshäusern.

4.2.5. das Setzen von Zäunen.

4.2.6. das Aufstellen von transportablen Schuppen.

4.2.7. das Versiegeln von Wegen.

4.2.8. das wesentliche Verändern von Grund und Boden. Z.B. Aushub oder Auftrag.

4.3 Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung stehen, müssen beseitigt werden.

4.4 Wege und Sitzflächen dürfen nicht mit Beton oder Asphalt angelegt werden.

4.5 Dem Pächter wird bei Gartenaufgabe nach vorheriger Schriftlicher Vereinbarung mit dem Verein, die Möglichkeit eines befristeten Zurückerlassens geduldeter Bauteile gegeben.

5. Ver- und Entsorgungsanlagen

5.1 Versorgungseinrichtungen dürfen nur gemeinschaftlich durch den Verein errichtet werden.

5.2 Die Wasserversorgung ist eine wesentliche Voraussetzung für die kleingärtnerische Nutzung.

5.3 Die Stromversorgung ist als Arbeitsstrom in den Gärten zulässig.

5.4 Die Kosten für die Installation, die Instandhaltung oder die Erneuerung der Versorgungsanlagen tragen die Pächter anteilmäßig.

5.5 Die Kosten des Verbrauchs tragen, soweit keine andere Regelung besteht, die Pächter anteilmäßig.

5.6 Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.

5.7 Soweit der Verein keine gemeinschaftliche Toilette zur Verfügung stellt, dürfen Toiletten in den Gartenlauben entsprechend der Baugenehmigungen eingebaut werden.

5.8 Grundsätzlich sind keine Spültoiletten zulässig. Die Toiletteninhalte sind ordnungsgemäß im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

6 Tierhaltung

6.1 ist im Kleingarten grundsätzlich nicht erlaubt. Die Regelungen im Generalpachtvertrag sind einzuhalten. Hunde und Katzen sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen, vom Spielplatz fernzuhalten und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen auf den Wegen und in der Anlage sind unverzüglich vom Verursacher zu beseitigen.

6.2 Ausnahmen bei der Tierhaltung, insbesondere die Bienen und Kaninchenhaltung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Vereins.

6.3 Veterinärmedizinische und rechtliche Vorschriften, Bestimmungen des Tierschutzes und Weisungen des Vereins sind zu beachten.

7. Befahren der Wege

7.1 Das Befahren der Wege ist vom 01.04. – 31.10 von 13.00 – 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht erlaubt. Ausnahmen können bei glaubwürdiger Begründung vom Vorstand eingeholt werden.

7.2 Um Schäden in den Wegen zu vermeiden ist das Befahren der Kleingartenwege nur erlaubt, wenn der Fahrer sich vorher von der

Beschaffenheit des Weges im Hinblick auf eine schadlose Benutzung überzeugt hat.

7.3 Bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen aller Art innerhalb der Kleingartenanlage sind vom Verpächter getroffene Regelungen bindend. Dies gilt auch für die Benutzung von Fahrrädern.

7.4 Das Befahren von Personen mit Gehbehinderung ist mit Genehmigung des Vorstandes erlaubt.

7.5 Bei der Lagerung von Materialien auf den Gehwegen ist das angelieferte Material umgehend und zügig zu entfernen. Bei Dunkelheit ist das noch nicht entfernte Material abzusichern.

8. Beseitigung von Abfällen

8.1 Grünabfälle sind zu Kompostieren, der Verein stellt keinen Platz dafür zur Verfügung. Für Grünabfälle die sich schwer kompostieren lassen, gibt es die Möglichkeit sich eine Bio- tonne von der GFA zu besorgen oder gekaufte Säcke von der GFA zu benutzen und an Abholtagen an die ausgewiesenen Plätze zu stellen.

8.2 Nicht kompostierbare Abfälle, (kranke Pflanzenteile Essensreste) Schutt, Gerümpel, Unrat, usw. sind zu entsorgen und dürfen im Garten nicht vergraben und gelagert werden.

8.3 Abwässer sind so zu beseitigen, dass eine Gefährdung des Grundwassers ausgeschlossen ist. Dies gilt auch sinngemäß für die Beseitigung von Pflanzenschutzmitteln und Spritzbrühen.

8.4 Das Verbrennen von Gartenabfällen ist verboten.

9. Ruhe und Ordnung

9.1 Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Angehörigen und Gäste zu achten.

9.2 Eines Nachbarn und Besuchern der Anlage belästigende und dem Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen. Geräusch verbreitende Geräte

können vom 01.11. bis 31.03. ganztätig und vom 01.04. bis 31.10. in der Zeit 8.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 19.00 Uhr genutzt werden. Ausnahmen können im Bedarfsfall vom Vorstand eingeholt werden.

9.3 Das Parken ist innerhalb der Kolonie nicht erlaubt und ist nur im Außenbereich der Kolonie möglich.

9.4 Innerhalb der Anlage sind das Waschen und Pflegen, Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und das Aufstellen von Wohnwagen nicht erlaubt.

9.5 Jeglicher Handel, insbesondere der Verkauf, Ausschank und Verteilung von Getränken ist, auch bei Erwirkung einer Verkaufs- und Schankerlaubnis nicht zulässig.

10. Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Verpächters nicht behoben oder nicht unterlassen werden, sind eine Verletzung des Unterpachtvertrages und können wegen vertragswidrigen Verhaltens zu Kündigung des Unterpachtvertrages führen.

11. Gebühren

11.1 Aufnahmegebühr: 100,- Euro/einmalig

11.2 Mitgliedsbeitrag

11.2.1 Aktives Mitglied 75,- Euro/Jahr

11.2.2 Passives Mitglied 45,- Euro/Jahr

11.2.3 Partnermitglied 25,- Euro/Jahr

11.3 Strom

11.3.1 0,42 Euro/KWH

11.3.2 Verwaltungspauschale 3,- Euro/Jahr

11.3.3 Zählergebühr 30,- Euro/Jahr

11.4 Wasser 1,50 Euro/m³

11.5 Pacht 0,13 Euro/m²

11.6 Wertermittlung/Übergabeprotokoll 100,- Euro

12. Gemeinschaftsarbeit (GA)

12.1 Für jede Parzelle sind durch den Pächter pro Jahr 8 Stunden GA zu leisten. Diese teilt sich auf jeweils 4 Stunden an zwei Samstagen in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr auf.

12.2 Jede nicht geleistete Stunde GA wird dem Pächter mit 12,50 Euro in Rechnung gestellt.

14. Wasserversorgung/Anschluss/Ablesung

Am Tag der Ablesung, der Wasseruhren muss das Gartentor und der Schacht offen sein. Falls eines von Beiden ver/geschlossen ist bekommt der Pächter per Einschreiben einen zweiten Ablesetermin mitgeteilt. Bei diesem zweiten Termin haben Schacht und Gartentor geöffnet zu sein. Für die zweite Ablesung hat der Pächter eine Gebühr von 50,- Euro zu zahlen.

Sollte beim zweiten Ablesetermin Tor oder Schacht ver/geschlossen sein verschafft sich der Verein Zutritt zur Wasseruhr. Ggf. dadurch entstandene Schäden gehen zu Lasten des Pächters. Die Gebühr für die Ablesung erhöht sich in diesem Fall von 50,- Euro auf 100,- Euro.

Sollte sich der Pächter weigern die Gebühr zu zahlen wird die Wasseruhr entfernt und der Wasseranschluss verplombt. Der Ausschluss von der Wasserversorgung befreit den Pächter nicht von der Zahlung der 100,- Euro.

Ein erneuter Anschluss an die Wasserversorgung kann durch die Zahlung der dann erhöhten Gebühr von 150,- erfolgen.

13. Schlussbestimmung

Diese Gartenordnung ist in der jeweiligen gültigen Fassung Bestandteil des zwischen dem Verein und dem Pächter geschlossenen Unterpachtvertrages.

Gültig laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.02.2020